

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

33 (18.9.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. September

1926

Inhalt.

50 Jahre Simultanschule.

50 Jahre Simultanschule.

Durch Gesetz vom 18. September 1876 wurde in Baden die obligatorische Simultanschule allgemein eingeführt. Die Einrichtung dieser Schule darf als eines der bedeutendsten Ereignisse in der badischen Schulgeschichte betrachtet werden. Es erscheint deswegen angezeigt, heute nach 50 Jahren durch eine kurze Darstellung über Wesen und Begriff dieser Schulart und durch einen Rückblick auf ihre Entstehung die Erinnerung aufzufrischen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die badische Volksschule eine Bekenntnisschule. Insbesondere lag die oberste Leitung in der Hand von bekenntnismäßig zusammengesetzten Behörden (Katholischer Oberkirchenrat, Evangelischer Oberkirchenrat, Oberrat der Israeliten). Doch war schon in dem Schulgesetz vom 28. August 1835 vorgesehen, daß in der Bekenntnisschule auch andersgläubige Kinder nicht ausgeschlossen sein dürfen.

Das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 unterstellte das öffentliche Unterrichtswesen der staatlichen Leitung. Infolgedessen fiel die geistliche Schulaufsicht fort. Es wurde der interkonfessionelle Oberschulrat eingesetzt; die Ortsschulbehörden wurden umgestaltet und die Volksschullehrer von der Pflicht zum niederen Kirchendienst allmählich losgelöst. Der Oberschulrat führte ein für alle Schulen verbindliches Volksschullesebuch ein.

Im Jahre 1868 brachte ein neues Gesetz die fakultative Simultanschule. Etwa 30 Gemeinden führten diese — allerdings nach heftigen örtlichen Kämpfen — ein. Grundsätzlich stand die Regierung zu dieser Zeit noch auf dem Standpunkt der Bekenntnisschule; die Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf vom 16. April 1866 Seite 31 führte hierzu aus:

„Bedeutsamer noch ist die Rücksicht auf den idealen Gehalt und die innere Einheit der Volksbildung, für welche die Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht von der allergrößten Wichtigkeit ist. Es ist eine die ernsteste Würdigung verdienende Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der wertvollsten geistlichen und moralischen Errungenschaften unseres Volkes mit seiner religiösen Bildung auf das Innigste verwachsen ist; die gerade für die Volksschule so wichtige erzieherische Wirksamkeit neben dem Unterrichten wird sehr wesentlich durch Anknüpfen an den religiösen Lehrstoff erleichtert, die wünschenswerte Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht vollzieht sich aber weitaus am natürlichsten und leichtesten in konfessionellen Schulen und es ist mindestens zweifelhaft, ob

sie außerhalb derselben in den auf hypothetischem Zwang beruhenden Volksschulen überhaupt unter einer andern Bedingung durchführbar ist, als der, daß die verschiedenen Konfessionen freiwillig ihre Schulen vereinigen.“

Aber schon 1874 richtete die II. Kammer eine Adresse an den Großherzog mit der Bitte um allgemeine Einführung der Simultanschule. Die Regierung folgte dieser Anregung. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß die bis dahin eingeführte fakultative Simultanschule keine Mißstände, die deren gedeihliche Wirksamkeit beeinträchtigen, zur Folge gehabt habe, und daß die Nachteile, die mit dem bisherigen Verfahren verbunden waren, und die finanziellen und praktischen Vorteile, die die Neugestaltung bringt, die Regelung im Sinne der Adresse der II. Kammer als die richtige erscheinen lasse, sofern man darauf Rücksicht nehme, daß bei der Besetzung der Lehrerstellen die Mithilfe der Lehrer bei Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt werde. Als Vorteile im Einzelnen kämen in Betracht: Eine nicht zu unterschätzende Erleichterung der Schullasten, sowohl in Bezug auf die Lehrergehälter und den sachlichen Schulaufwand, die Möglichkeit einer besseren Verteilung der Lehrkräfte und damit eine teilweise Behebung des bestehenden Lehrermangels, eine Verbesserung der Unterrichtsverhältnisse durch Ausschaltung der kleineren Schulen, selbst sogar eine bessere Versorgung im Religionsunterricht, da in vielen Gemeinden das eine oder andere Bekenntnis, welches bisher für den Religionsunterricht der Unterstützung durch einen Lehrer entbehren mußte, dieses Vorteils nunmehr teilhaftig werde.

In kräftigeren Strichen und im Sinne seiner politischen Auffassung zeichnete der Berichterstatter der II. Kammer in seinem Kommissionsbericht den Zweck der Simultanschule. Er erstrebt und erhofft eine Erziehung im Geiste des konfessionellen Friedens, der Toleranz und der echten vaterländischen nationalen Gesinnung. Die allgemeine Menschenliebe soll nur noch auf diejenigen religiösen Überzeugungen gegründet werden, in deren Anerkennung die gebildeten Menschen der verschiedensten Konfessionen übereinstimmen.

Der Bericht der I. Kammer nimmt mehr einen vermittelnden Standpunkt ein: Es gäbe in den Einzelkonfessionen keine wesentlichen Lehrsätze, die nicht in der Volksschule gelehrt werden könnten, ohne daß die Rücksicht der Toleranz gegen die andersgläubigen Kinder verletzt werde. In den weltlichen Fächern müsse das religiöse Moment zurücktreten, dieses sei nicht nach der dogmatischen, sondern nur nach der praktischen und sittlichen Seite heranzuziehen.

Die Bestimmungen, in denen die Besetzung der Lehrerstellen tunlichst nach dem Bekenntnis der Schule und die Beibehaltung der kirchlichen Vertretung in der Ortsschulbehörde festgelegt wurde, fanden in beiden Kammern volle Annahme. Dagegen wurde diejenige Form der Simultanschule, in der nur allgemeiner interkonfessioneller Religionsunterricht erteilt wird, und auch die weltliche Schule, die den Religionsunterricht ausschließlich den Religionsgesellschaften überläßt, abgelehnt. Die Bestimmung des Gesetzes von 1868, daß die Volksschule „die Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranzubilden“ solle, ist auch im Gesetz von 1876 bis heute beibehalten worden. Hinsichtlich der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts sollte nach der einmütigen Ansicht aller Faktoren den Kirchen das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Schulordnung verbleiben. Die Verwaltung des örtlichen kirchlichen Schulvermögens wurde den Kirchen durch das Gesetz von 1876 endgültig entzogen.

Die II. Kammer nahm in ihrer 37. Sitzung vom 8. Mai 1876 das Gesetz mit allen gegen 11 Stimmen, die I. Kammer in ihrer Sitzung vom 13. Juni 1876 mit 13 gegen 6 Stimmen an.

Der Großherzog unterzeichnete auf der Mainau unterm 18. September 1876 das Gesetz, bewilligte aber einige Tage darauf dem Staatsminister und Präsidenten des Staatsministeriums, welcher das Gesetz im Landtag zur Annahme empfohlen und dann gegenzeichnet hatte, die nachgesuchte Enthebung von seinem Amte (Staatsanzeiger vom 25. September 1876 Seite 297).

Bei den weiteren Änderungen des Schulgesetzes in den späteren Jahren kamen wesentliche Änderungen nach der konfessionellen Seite hin nicht in Frage.

Auch grundsätzliche Gegner der Simultanschule haben gelegentlich darauf hingewiesen, daß sie unter den einmal bestehenden Verhältnissen jederzeit den Frieden anstreben, und daß die badische Simultanschule nicht angegriffen werde, solange nicht von gegnerischer Seite die sogenannten religiösen Sicherungen vermindert würden.

Nachdem die neuen Reichs- und Landesverfassungen dem Volksschullehrer das Recht gegeben haben, die Erteilung des Religionsunterrichts niederzulegen, haben insbesondere Vertreter der katholischen Kirche geltend gemacht, daß eine wesentliche religiöse Sicherung gefallen sei. Die Parität verlange, daß das, was dem Lehrer recht sei, der Gemeinde billig sein müsse, daß also in diesem Fall der betreffende Lehrer auf Antrag der Ortsschulbehörde zu versetzen sei, insbesondere dann, wenn durch die Niederlegung des Religionsunterrichts die Erteilung desselben im lehrplanmäßigen Umfang erschwert werde. Seit 1919 sind wiederholt derartige Anträge vom Landtag beraten, aber abgelehnt worden. So z. B. in der 26. Sitzung des Badischen Landtags vom 20. März 1925. In dieser führte der Berichterstatter als Meinung einer Gruppe des Haushaltsausschusses, welche die Abänderung des Schulgesetzes in diesem Punkt ablehnte, unter anderm aus:

„Soweit sich die Notwendigkeit ergebe, für eine Gemeinde, in der nur ein Lehrer angestellt sei, Abhilfe zu schaffen, könne dies jetzt schon im Verwaltungsweg, evtl. durch einstweilige Zuruhesetzung des Lehrers nach § 68 des Schulgesetzes geschehen.“

Die Regierung teilt diese Auffassung; sie hat den § 68 in diesem Sinne angewendet.

Die Simultanschule erscheint notwendig mit Rücksicht auf die fortschreitende konfessionelle Vermischung der Bevölkerung. Nach Vollzug des Schulgesetzes im Jahre 1876 wurden in Baden 183 gemischte Schulen gezählt. Im Jahre 1924 hingegen waren von 1617 vorhandenen Schulen 973 gemischten Charakters. 534 Schulen hingegen waren in Ermangelung andersgläubiger Schüler nur von katholischen, und 110 Schulen nur von evangelischen Schülern besucht.

Lange Zeit hindurch hörte man von einem Streit um die Simultanschule nichts mehr, nun aber scheint ein solcher im Hinblick auf das neue Reichsschulgesetz wieder zu entflammen. Der frühere Unterrichtsminister Professor Dr. Hellpach hat die Licht- und Schattenseiten der Simultanschule eben in Bezug auf die in Fluß gekommene Erörterung des Problems folgendermaßen einander gegenübergestellt:

„Gegen die simultane Lösung spricht der Dualismus zwischen Schule und Haus, dessen stärkeres Hervortreten nur vermeidbar ist bei großer Zurückhaltung der Schule in allen das Weltanschauliche streifenden Dingen; diese Sachlichkeit und Verhaltenheit des Unterrichts bedeutet ohne Zweifel eine gewisse pädagogische Schwäche der Simultanschule. Für die simultane Lösung spricht die unbegrenzte Möglichkeit schultechnischer Vervollkommnung, die allerdings den Städten mehr zugute kommt als dem Lande, und der national und überhaupt lebenspraktische Unitarismus: Alle Kinder sitzen in buntem Gemisch auf derselben Schulbank, es wird der Überschätzung und Überkennung weltanschaulicher Verschiedenheiten vorgebeugt.“

Der Artikel 174 der Reichsverfassung verbietet der Landesgesetzgebung ihre bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über konfessionelle, simultane oder weltliche Schulen zu ändern, solange bis das neue Reichsschulgesetz ergangen ist. Letzteres hat auch nach Artikel 174 der Reichsverfassung Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht (Baden, Hessen, Hessen-Nassau), besonders zu „berücksichtigen“. Was das „Berücksichtigen“ zu bedeuten hat, brachte der Unterstaatssekretär Schulz in der 71. Sitzung der Nationalversammlung zu Weimar am 31. Juli 1919 nach dem Sten. Bericht Seite 2161 im Namen der Reichsregierung und der Weimarer Koalition folgendermaßen zum Ausdruck: „Die Parteien sind sich darin einig, und die Regierung stimmt ihrerseits zu, daß bei der reichsgesetzlichen Regelung auch solche Teile des Reichs, in denen die durch Artikel 143 (heute 146) Absatz 1 vorgesehene Schule, die also für alle Bekenntnisse gemeinsam ist, durch Gesetz und Überlieferung eingebürgert ist, besonders zu berücksichtigen sind. In solchen Fällen ist die Abweichung von der gemeinsamen Schule, insofern nicht ihre Aufrechterhaltung möglich ist, zu erschweren, sei es durch die Forderung einer stärkeren Zahl von Erziehungsberechtigten, sei es durch Einführung von Sperrfristen, sei es auf andere Weise.“

Daß die badische Gemeinschaftsschule sehr erhebliche Vorzüge hat, können auch ihre grundsätzlichen Gegner nicht in Abrede stellen. Sie bietet die Möglichkeit mannigfachster Ausgestaltung; in ihr ist wie in allen Schulen nach Artikel 148 der Reichsverfassung staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverjöhnung zu erstreben, wobei die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden dürfen. Von diesen Gedanken geleitet spreche ich am heutigen Tage den Wunsch aus: Mögen alle, die zu der hohen Aufgabe wertvoller und verantwortungsreicher Erziehungstätigkeit berufen sind, in einträchtigem Zusammenwirken mitarbeiten am weiteren Ausbau unseres Volksbildungswesens auf der Grundlage der seit 5 Jahrzehnten bestehenden Gemeinschaftsschule und dadurch mithelfen, „dem inneren und äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern“. Über dem trennenden Einfluß der Weltanschauungen und konfessionellen Gegensätze erhebe sich das Gefühl der sittlichen Gemeinschaft, der staatlichen und nationalen Zusammengehörigkeit, der gleichartigen Menschenrechte und Menschenpflichten.

Karlsruhe, den 18. September 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 46746

Kennzelle